

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Versorgungskassen sind als aufgelöst im Sinne des Gesetzes zu betrachten:

1. Die Pensionskasse des Volksvereins für das katholische Deutschland in M.Gladbach,
2. die Pensionskasse für die Angestellten des Deutschen Faktorenbundes e. V., Berlin,
3. die Bundespensionskasse des Bundes der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten in Leipzig,
4. die Ruhegehaltskasse für die Angestellten des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (GdA),
5. die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung für die im Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband beschäftigten Angestellten,
6. die Ruhegehaltskasse für die Beamten des Zentralverbandes der Angestellten, Berlin,
7. die Pensionskasse für die im Deutschen Werkmeisterverband Düsseldorf beschäftigten Angestellten,
8. die Verbands-Pensionskasse des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen in Köln.

§ 2

Ziffer 11 der Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen

vom 4. April 1952 (GV. NW. S. 67) wird mit rückwirkender Kraft gestrichen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. I 1953 S. 299.

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

Düsseldorf, den 4. Juli 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Aachen 1953 S. 106 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

1. Bau und Betrieb einer 110 kV-Freileitung von Gürzenich — Große Schelle nach Düren als Freileitungsabzweig von der bereits vorhandenen 110 kV-Hochspannungsleitung Weisweiler — Heimbach,
2. Bau und Betrieb eines 110 kV-Umspannungswerkes in Düren bekanntgemacht ist.

— GV. NW. I 1953 S. 300.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erscheint seit 1. April 1953 in folgenden Ausgaben:

Teil I — Landesregierung —

- Ausgabe A (2seitiger Druck) Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM
Ausgabe B (1seitiger Druck) Bezugspreis vierteljährlich 4,20 DM

Teil II — Andere Behörden —

- Ausgabe C (2seitiger Druck) Bezugspreis vierteljährlich 1,50 DM
Ausgabe D (1seitiger Druck) Bezugspreis vierteljährlich 1,80 DM

Vom Teil II sind bisher folgende Ausgaben erschienen:

Nummer 1 am 21. 4. 1953	Einzelpreis 0,90 DM
" 2 " 11. 5. 1953	" 0,60 "
" 3 " 28. 5. 1953	" 0,30 "
" 4 " 16. 6. 1953	" 0,90 "
" 5 " 4. 7. 1953	" 0,30 "

Die Ausgaben A, B, C und D sind durch die Post zu beziehen. Bestellungen sind infolgedessen bei dem für den Wohnsitz zuständigen Zustellpostamt aufzugeben.

Einzellieferungen erfolgen ausschließlich durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516.

— GV. NW. I 1953 S. 300.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.